

Hort-ABC

Aus dem Leitbild des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden: „Unsere Einrichtungen sind Orte der Geborgenheit, in denen wir alle Kinder und Eltern willkommen heißen.“

Kommunale Horte sind weltanschaulich neutral und stehen Kindern und deren Personensorgeberechtigten unabhängig von Nationalität, Religion, Behinderung, Geschlecht sowie sexueller Orientierung offen gegenüber.

Um eine bestmögliche Betreuung der Kinder gewährleisten zu können, sind in dem vorliegenden Hort-ABC Regelungen zusammengefasst, die das Miteinander von Personensorgeberechtigten und Hort betreffen.

An- und Abmeldung, Abholvollmachten

Ab Öffnung des Frühhortes bzw. nach Beendigung des Unterrichtes (lt. aktueller Stundentafel) können Kinder den Hort besuchen. Mit der Anmeldung bzw. der persönlichen Übernahme durch die pädagogische Fachkraft beginnt die Betreuung (Aufsichtspflicht). Die Betreuungszeit (Aufsichtspflicht) endet mit der persönlichen Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten oder eine abholberechtigte Person bei einer pädagogischen Fachkraft.

Welche Regelungen gelten, wenn Kinder ohne Begleitung der Personensorgeberechtigten die Einrichtung aufsuchen bzw. verlassen?

Im Hortbereich besteht die Besonderheit, dass die Kinder meist ohne Begleitung der Personensorgeberechtigten die Einrichtung aufsuchen und verlassen. Für das selbstständige Verlassen wird eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten benötigt. Das ohne Begleitung gehende Kind meldet sich bei der pädagogischen Fachkraft zu der von den Personensorgeberechtigten schriftlich festgehaltenen Gehzeit ab.

Sofern die Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis gegeben haben, dass das Kind allein in den Frühhort oder nach Hause gehen darf, tragen die Personensorgeberechtigten auf dem Weg die Verantwortung. Dennoch entscheiden die pädagogischen Fachkräfte darüber, ob besondere Umstände (z. B. Unwetter) dies evtl. nicht erlauben.

Welche Personen sind neben den Personensorgeberechtigten abholberechtigt?

Alle abholberechtigten Personen müssen über eine Vollmacht der Personensorgeberechtigten verfügen und sich vor Ort ausweisen können. Dies gilt ebenfalls für Taxifirmen (Firmenausweis und Fahrauftrag sind nachzuweisen).

Die Vollmachten für die abholberechtigten Personen/Kinder müssen im Formblatt „Abholvollmachten und Notfallkontakte“ vermerkt werden. Darüber hinaus sind die Gehzeiten der Kinder schriftlich mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten anzugeben und alle Änderungen schriftlich festzuhalten. Die Einschätzung, ob die Abholung von Kindern an Minderjährige übertragen werden kann, obliegt den Personensorgeberechtigten.

Ist bei gemeinsamem Sorgerecht die Unterschrift eines Personensorgeberechtigten ausreichend zur Erteilung einer Abholberechtigung?

Bei einem gemeinsamen Sorgerecht sind grundsätzlich beide sorgeberechtigten Personen berechtigt, das Kind aus dem Hort abzuholen oder eine Person dafür zu bevollmächtigen. Dementsprechend ist auf dem Formular „Abholvollmachten und Notfallkontakte“ in der Regel die Unterschrift einer sorgeberechtigten Person ausreichend.

Welche Regelungen sind bei getrenntlebenden Personensorgeberechtigten im Zusammenhang mit der Abholberechtigung zu beachten?

Bei getrenntlebenden Personensorgeberechtigten kann die/der Personensorgeberechtigte über die Vollmacht entscheiden, bei der/dem das Kind zum jeweiligen Zeitpunkt seinen Lebensmittelpunkt hat. Um Konflikte zu vermeiden, wird deshalb bei getrenntlebenden sorgeberechtigten Personen eine klare schriftliche Regelung zu den Abholvollmachten auf zwei getrennten Formularen empfohlen.

Unter welchen Bedingungen kann der sorgeberechtigten bzw. abholberechtigten Person die Mitgabe des Kindes verweigert werden?

Zum Wohl des Kindes sind die pädagogischen Fachkräfte verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass zum Zeitpunkt der Abholung die sorgeberechtigte bzw. abholberechtigte Person geeignet ist, die Aufsichtspflicht wahrzunehmen (z. B. bei Minderjährigen oder unter Suchtmittel stehenden Personen). In diesem Zusammenhang kann die Mitgabe des Kindes verweigert werden.

Sollte es zur Einschätzung der pädagogischen Fachkraft kommen, dass die Herausgabe des Kindes verweigert werden muss, sind weitere Schritte zu veranlassen. Zunächst wird geprüft, ob eine andere sorgeberechtigte oder abholberechtigte Person informiert werden kann.

Sollte dies bis zum Ende der Rahmenöffnungszeit des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden (laut der gültigen Fördersatzung) nicht gelingen, wird das Kind an den Kinder- und Jugendnotdienst des Jugendamtes (Rudolf-Bergander-Ring 43, 01219 Dresden, Tel. (03 51) 2 75 40 04) übergeben.

Erkrankungen des Kindes

Bei Erkrankungen eines Kindes mit Ansteckungsgefahr oder einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohlbefindens erfolgt keine Betreuung im Hort. Das Kind ist im Krankheitsfall zu entschuldigen.

Die Betreuung des Kindes kann durch die pädagogischen Fachkräfte abgelehnt werden, wenn nach deren Einschätzung das Kind augenscheinlich aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, am Hortalltag teilzunehmen.

Wenn ein Kind in der Einrichtung erkrankt oder der Verdacht einer Erkrankung besteht, werden die Personensorgeberechtigten informiert, damit diese ihr Kind unverzüglich abholen und ggf. einen Arzt aufsuchen.

Der Besuch des Hortes kann frühestens nach 48 Stunden Symptomfreiheit erfolgen.

Ferienbetreuung

Für die Hortbetreuung in der Ferienzeit ist eine verbindliche Anmeldung (inkl. Tagesangaben sowie Uhrzeit des Betreuungsbegins und -endes) spätestens 5 Wochen vor Beginn der Ferien notwendig, um für die bedarfsgerechte Betreuung des Kindes ausreichend Personal vorhalten zu können. Kann das Kind aufgrund von Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen nicht in die Einrichtung kommen, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, dies dem Hort mitzuteilen.

Filmen und Fotografieren

Das Filmen und Fotografieren in der Einrichtung ist den Personensorgeberechtigten und den abholberechtigten Personen untersagt.

Um den pädagogischen Alltag abzubilden und die Entwicklung der Kinder festzuhalten, werden in den Horten die Medien Fotografie und Film verwendet. Den pädagogischen Fachkräften ist die Sensibilität der Thematik bewusst. Näheres hierzu regelt die „Foto- und Filmerlaubnis“.

Hausaufgabenbetreuung

Die Hausaufgaben liegen in der Zuständigkeit der Schule (§ 20 Schulordnung Grundschulen vom 03.08.2004). Die Überprüfung der Inhalte auf Richtigkeit und Vollständigkeit erfolgt im Unterricht.

Die Kinder haben die Möglichkeit, die Hausaufgaben im Hort bzw. im Ganztage zu erledigen. Dabei ist es entsprechend des Sächsischen Bildungsplanes das Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler die Hausaufgaben eigenständig oder in Lerngruppen erledigen.

Hausordnung

Für Horte in kommunaler Trägerschaft gilt die gemeinsam mit der Grundschule vereinbarte Hausordnung. Diese ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und gilt für alle Personen, die das Gelände und die Schule bzw. den Hort betreten. Sie ist auf der jeweiligen Einrichtungseite im Kita-Portal in aktueller Form eingestellt und hängt darüber hinaus in der Einrichtung aus.

Haut- bzw. Sonnenschutz

Da der Hautschutz der Kinder sehr wichtig ist, ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten vor dem Besuch des Hortes auf einen ausreichenden Sonnenschutz des Kindes achten.

Im Hort selbst wird auch ein Sonnenschutzmittel vorgehalten. Wenn die Personensorgeberechtigten nicht möchten, dass ihr Kind mit diesem Mittel gepflegt wird, ist eine Information an die pädagogischen Fachkräfte notwendig. Die Nutzung eines eigenen Sonnenschutzmittels ist möglich.

Die grundsätzliche Ablehnung dieser Maßnahmen kann dazu führen, dass das Kind nur eingeschränkt an den Angeboten der Einrichtung teilnehmen und dies zu einer Ablehnung der Betreuung führen kann.

Hitzefrei

Bei Hitzefrei ist die Betreuung der Kinder entsprechend des regulären Stundenplanes durch die Schule zu gewährleisten. Danach übernimmt der Hort – wie gewohnt – die Betreuung. Die Regelung zur Hortbetreuung bei unvorhergesehenem Unterrichtsausfall gilt in diesem Fall nicht; siehe dazu auch die Informationen unter dem Punkt „Unterrichtsausfall“.

Informationen zum Gesundheitsschutz

Meldepflichtige Erkrankungen gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG

Bei Auftreten übertragbarer Krankheiten/Infektionen im Umfeld eines Hortes sind die Regelungen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz zu beachten. Dieser Paragraph verpflichtet das Hortpersonal und die Personensorgeberechtigten gleichermaßen im Zusammenwirken mit dem Gesundheitsamt, alle Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der noch gesunden Kinder und des Hortpersonals sicherstellen.

Um dies zu gewährleisten, werden im Folgenden die Rechte und Pflichten, Verfahrensweisen und das übliche Vorgehen dargestellt, die das Infektionsschutzgesetz vorsieht. Die Meldung von Infektionskrankheiten soll die Ausbreitung dieser verhindern. Die Ansteckung kann auf sehr unterschiedlichen Wegen geschehen.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass das Kind den Hort nicht besuchen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören z. B.: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. All diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.),
- eine der folgenden Infektionskrankheiten vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen können: Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Röteln, Hirnhautentzündung durch Hlb-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr,
- ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle sowie Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Handhygiene sowie verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen etc.). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken, Röteln

und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und die ansteckende Borkenflechte übertragen.

Jede übertragbare Krankheit des Kindes und der im Haushalt der Familie lebenden Personen, die unter § 34 Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes fällt, muss der Hortleitung unverzüglich gemeldet werden, da der Hort gesetzlich verpflichtet ist, solche Erkrankungen dem Gesundheitsamt zu melden. Der Besuch des Hortes ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Das Kind darf nach einer überstandenen ansteckenden Krankheit gemäß § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes erst dann die Einrichtung wieder besuchen, wenn der Arzt seine Unbedenklichkeit erklärt hat.

Masernschutz gemäß § 20 IfSG

In Horten besteht die Gefahr, dass sich wegen des engen Kontaktes der Kinder untereinander übertragbare Krankheiten besonders schnell verbreiten.

Seit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 1. März 2020 ist eine Masernschutzimpfung gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz für die Aufnahme von Kindern in Horten verpflichtend.

Der Impfstatus und somit der Masernschutz wird im Rahmen der Schulaufnahmeuntersuchung geprüft. Diese Information wird in der Regel an die Horte übergeben. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht der Fall sein, wird der Masernschutz durch die Hortleitung geprüft.

Liegt kein ausreichender Masernschutz vor, kommt kein Betreuungsvertrag zustande.

Kinderschutz

Die pädagogischen Fachkräfte sind gemäß § 8a SGB VIII dazu verpflichtet, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls mit den Personensorgeberechtigten ins Gespräch zu kommen und gemeinsam Handlungsschritte festzulegen. Falls die angebotenen und mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Unterstützungsmaßnahmen des Hortes ausgeschöpft sind und das Wohl des Kindes weiterhin gefährdet ist, hat der Hort die Pflicht, dies dem zuständigen Jugendamt zu melden. Bei akuten Gefährdungen behält sich der Hort vor, das Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Medikamentengabe/medizinische Unterstützungsleistungen

Im Hort dürfen Medikamente von pädagogischen Fachkräften an Kinder ausgegeben werden, wenn diese:

- medizinisch unvermeidlich sind,
- organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten bzw. durch Dritte verabreicht werden können.

Die Medikamentenverabreichung und medizinischen Unterstützungsleistungen müssen in besonderen Ausnahmefällen (z. B. Sondenernährung, Handhabung von Hörhilfen etc.) vereinbart werden.

Entsprechend der internen Handlungsanweisung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden werden Medikamente nur mit dem entsprechenden vom Arzt ausgefüllten Formular verabreicht. Bei einer Dauer- und Notfallmedikation muss das Formular alle sechs Monate erneuert und fristgemäß im Hort vorgelegt werden.

Das Medikament ist in der Originalverpackung mit

- namentlicher Kennzeichnung,
- Beipackzettel und
- entsprechenden Einnahme- und Dosierungshinweisen

zum Verschluss abzugeben.

Die Verantwortung für die ständige Verfügbarkeit des notwendigen Medikaments unter Beachtung des Mindesthaltbarkeitsdatums obliegt den Personensorgeberechtigten.

Tragen von Accessoires bei Kindern

Schmuck, Kordeln, Pantoletten, Hosenträger oder Ähnliches stellen eine Unfallgefahr dar. Die Personensorgeberechtigten sollten darauf achten, dass während des Hortbesuchs auf diese Kleidungsstücke/Gegenstände verzichtet wird. Bei sportlichen Aktivitäten sind sie grundsätzlich nicht gestattet.

Wir empfehlen außerdem das Tragen von geschlossenen Hausschuhen.

Näheres dazu regelt ggf. die einrichtungsbezogene Hausordnung.

Unentschuldigtes Fehlen

Sollte das Kind – trotz Anmeldung – nicht im Hort erscheinen, sind die pädagogischen Fachkräfte dazu verpflichtet, die Personensorgeberechtigten sofort darüber zu informieren.

Werden die Personensorgeberechtigten nicht erreicht, informiert der Hort spätestens nach 1,5 Stunden die Polizei, da der Hort davon ausgehen muss (soweit eine Gefährdung nicht sicher ausgeschlossen werden kann), dass dem Kind auf dem Weg etwas zugestoßen ist.

Dies gilt für folgende Situationen:

- in der Zeit des Ferienhortes
- wenn das Kind vormittags in der Schule war und danach nicht im Hort ankommt.

Unterrichtsausfall

Fällt Unterricht aus, prüft die Schule, mit welchen eigenen Maßnahmen eine Betreuung der Kinder durch die Lehrkräfte zu gewährleisten ist. Im Rahmen der sogenannten „verlässlichen Grundschule“ sind grundsätzlich auch bei unvorhergesehenem Ausfall der Lehrkräfte mindestens vier Schulstunden am Tag Unterricht zu gewähren. Die Aufsichtspflicht liegt entsprechend § 12 Abs. 1 SOGS bei der Schule.

Anschließend können die Kinder vom Hort betreut werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Hort über ausreichend Personal verfügt.

Müssen die Personensorgeberechtigten für die Mehrbetreuung durch den Hort bei Unterrichtsausfall bezahlen?

Sollte im Einzelfall die vertraglich vereinbarte Betreuungszeitstufe nicht ausreichen, wird das Kind am Tag des unvorhergesehenen Unterrichtsausfalls auch über die vereinbarte Betreuungszeitstufe hinaus kostenfrei im Hort betreut.

Bei weiterem Unterrichtsausfall an darauffolgenden Tagen wird das Kind nur im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeitstufe im Hort betreut. Das Kind muss ggf. zu einem früheren Zeitpunkt mit Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden bzw. über eine Erlaubnis verfügen, um allein nach Hause gehen zu können. Falls die Personensorgeberechtigten jedoch eine Mehrbetreuung in Anspruch nehmen müssen, können sie von einer verlängerten Betreuungszeit Gebrauch machen. In diesem Fall wird das Amt für Kindertagesbetreuung der Landeshauptstadt Dresden rückwirkend den monatlichen Elternbeitrag für die angerissene höhere Betreuungszeitstufe gegenüber den Personensorgeberechtigten geltend machen. Mit Wirkung des folgenden Monats können die Personensorgeberechtigten auch die Betreuungszeit generell erhöhen.

Verpflegung

Die Mittagsversorgung erfolgt ausschließlich über den Caterer, mit dem die Landeshauptstadt Dresden über das Amt für Schulen einen Vertrag abgeschlossen hat. Zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Caterer besteht ein eigener privatrechtlicher Vertrag.

Bei Krankheit, Schließtagen oder Wandertagen ist es erforderlich, dass die Personensorgeberechtigten das Essen direkt beim Caterer rechtzeitig abmelden.

Dürfen Kinder eigenes Essen mitbringen?

Grundsätzlich können Kinder eigenes Essen mitbringen. Aus hygienischen und pädagogischen Gründen empfehlen wir jedoch ausdrücklich die Teilnahme am warmen Mittagessen des Caterers.

Wie läuft die Vesperversorgung?

Die Vesper wird in der Regel durch von den Kindern mitgebrachte Speisen abgedeckt. Für das Mitbringen von Lebensmitteln gilt das „Merkblatt zu den Anforderungen von mitgebrachten Speisen“.

Wer betreut das Mittagessen – Schule oder Hort?

Die Verantwortung teilen sich Schule und Hort.

Was ist zu beachten, wenn das Kind aufgrund von Allergien oder Unverträglichkeiten eine besondere Kost benötigt?

Besondere Anforderungen an die Ernährung, etwa aufgrund von Allergien oder Unverträglichkeiten des Kindes, sind mit dem Caterer abzustimmen.

Vertragliche Veränderungen

Für vertragliche Belange (z. B. Adressänderungen, Veränderungen der Betreuungszeiten oder Kündigung) sind die Leitungskräfte des Hortes und die Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung zuständig.